

Amt der Salzburger Landesregierung  
Zahl: 20401-1/41.009/349 -2013

## **Öffentliche Auflage und Zustellung eines Bescheides durch Edikt**

Die VERBUND Hydro Power AG, Europaplatz 2, 1150 Wien, und die Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation, Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg, weiters hinsichtlich der Neuerrichtung der Grieser Brücke sowie des Umbaus und der Verlegung von Gemeindestraßen die Gemeinde Bruck an der Großglocknerstraße, alle vertreten durch die NH Niederhuber Hager Rechtsanwälte GmbH, Wollzeile 24, 1010, Wien, haben mit Eingabe vom 21.5.2010 bei der Salzburger Landesregierung einen Antrag gemäß § 5 UVP-G 2000 auf Erteilung einer Genehmigung für das Vorhaben **Kraftwerk Gries** gestellt.

Mit Bescheid der Salzburger Landesregierung vom 29.1.2013, Zl. 20401-1/41009/348-2013, wurde diese Genehmigung erteilt. Dieser Bescheid liegt in der Zeit von **Dienstag, dem 19. Februar 2013**, bis einschließlich **Dienstag, dem 16. April 2013**, an folgenden Stellen zur **öffentlichen Einsicht auf**:

- Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 4, Referat 4/01, Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg, Bauteil A, Zimmer A803, während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag: 08:30 bis 12:00 Uhr);
- Gemeinde Bruck an der Großglocknerstraße, Gemeindeamt, Raiffeisenstraße 6, 5671 Bruck an der Großglocknerstraße, während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Donnerstag 08:00 bis 12:00 und 14 bis 17 Uhr, Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr);
- Marktgemeinde Taxenbach, Gemeindeamt, Marktstraße 30, 5660 Taxenbach, während der Parteienverkehrszeiten (Montag 08:00 bis 12:00 und 13:30 bis 18 Uhr, Dienstag und Mittwoch 08:00 bis 12:00 und 13:30 bis 16 Uhr, Donnerstag und Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr).

Die Beteiligten können sich vom Genehmigungsbescheid Abschriften selbst anfertigen oder auf eigene Kosten Kopien oder Ausdrücke erstellen lassen. Den Parteien des Verfahrens wird auf Verlangen eine Ausfertigung unverzüglich zugesandt. Darüber hinaus wird der Bescheid auch im Internet unter [www.salzburg.gv.at/kundmachung](http://www.salzburg.gv.at/kundmachung) bereitgestellt.

Mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Verlautbarung gilt der Bescheid als zugestellt.

**Rechtsgrundlagen:**

§ 17 Abs 7 und 8 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl Nr 697/1993 in der Fassung BGBl I Nr 77/2012, sowie § 44f des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl Nr 51/1991 idF BGBl I Nr 100/2011.

Für die Salzburger Landesregierung:

Dr. Edwin Rader

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)